

**Thema:**

Klimagutachten als immaterieller Vermögensgegenstand?

**Fragestellung:**

Im Bereich unserer Verbandsgemeinde gibt es den Luftkurort XXX. Für die Anerkennung als Luftkurort wurde gegen Zahlung eines Honorars ein Klimagutachten vom Deutschen Wetterdienst erstellt. Kann dieses Gutachten als "Immaterieller Vermögensgegenstand" erfasst werden, da er ein Recht (Werbung als "Luftkurort" im Tourismusbereich) begründet?

**Lösungsansatz:**

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden, abgesehen von den Spezialfällen (geleistete Zuwendungen mit Zweckbindungsfrist und Erwerb einer Nutzungsberechtigung), Rechte und Rechtspositionen aktiviert, die entgeltlich erworben wurden (vgl. § 41 GemHVO) und die einen wirtschaftlichen Wert für den Bilanzierenden darstellen.

Nach herrschender Meinung (vgl. Ellrott / Schmidt-Wendt in: Beck'scher Bilanzkommentar, § 247, Tz. 390) wird für eine Aktivierung gefordert, dass eine selbstständige Verkehrsfähigkeit im Sinne einer Einzelveräußerbarkeit oder Verwertbarkeit gegeben ist.

Dies ist hier nicht der Fall, da das Recht allein an die Gemeinde gekoppelt ist und daher nicht veräußert werden kann. Auch eine Verwertbarkeit ist nicht gegeben, da das Recht kein Schuldendeckungspotential besitzt.

Das Klimagutachten darf daher nicht aktiviert werden.

-----